

Zeitschrift für

VERKEHRSS- RECHT



Redaktion **Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl**

Jänner 2015

01

1 – 36

Beiträge

Fahreignung bei Substitutionspatienten

Felix Torner und Bettina Schützhofer ☉ 6

Straßenverkehrsrechtlicher Jahresrückblick 2014

Eva Unger ☉ 4

**Wer zu spät kommt, geht leer aus –
Überlegungen zu OGH 2 Ob 216/13 y**

Christian Huber ☉ 14

Rechtsprechung

**OGH: Keine Räum- und Streupflicht in der WE-Anlage
„rund um die Uhr“** ☉ 19

**OGH: Haftung für fehlende Räumung und Streuung
einer Müllsammelstelle** ☉ 21

**EuGH: Gepäckaufgabe ohne Aufschlag auf Grundpreis
des gebuchten Flugscheins** *Christoph Schmon und Stefan Adametz* ☉ 28

Judikaturübersicht Verwaltung

**Cannabisanbau zum Eigenkonsum, Frage des Verwendens
eines Kfz nicht erheblich** ☉ 35

**Fehlende Begutachtungsplakette – zwei verschiedene Tatorte,
zwei Verwaltungsübertretungen** ☉ 36

Wer zu spät kommt, geht leer aus – Überlegungen zu OGH 2 Ob 216/13y

ZVR 2015/4

§ 13 VOEG;
§ 67 VersVG;
§ 1358 ABGB

OGH 28. 3. 2014,
2 Ob 216/13y

Verjährung;

Regress-
anspruch;

VOEG;

Beginn der
Verjährungsfrist

Der OGH¹⁾ hat beim Regressanspruch des Versicherungsverbands gegen den nicht versicherten Lenker bzw Halter nach § 13 VOEG entschieden, dass bei einer durch eine Legalzession verstärkten Solidarschuld die Verjährung des Regressanspruchs nach dem durch die Einlösung übergegangenen Ersatzanspruch zu beurteilen ist und nicht nach dem Zeitpunkt der Zahlung des Regressgläubigers an den geschädigten Dritten. Der Autor stimmt der Entscheidung zu, verweist darauf, dass dieser Ansatz für alle Fälle der Gesamtschuld gelten müsste, plädiert aber als Korrektiv dafür, dass der Regressgläubiger durch Streitverkündung sich gegen eine Verjährung seines Regressanspruchs zur Wehr setzen können muss.

Von Christian Huber

Inhaltsübersicht:

- A. Der vom OGH zu beurteilende Sachverhalt
- B. Die Entscheidung der Vorinstanzen und des OGH
- C. Worauf hat sich der kl Verband verlassen?
- D. Die Zielsetzungen des Verjährungsrechts

1. Gläubigersaumsal, Schuldnerschutz sowie Interesse der Rechtsordnung an möglichst zeitnaher Klärung des Sachverhalts

1) OGH 28. 3. 2014, 2 Ob 216/13y ZVR 2014/135.

2. Beachtung dieser Wertungen im konkreten Sachverhalt
 - a) Die Rechtsfolge der Legalzession nach § 13 Satz 1 VOEG
 - b) Konkurrenz mit den §§ 896, 1302, 1313 Satz 2 ABGB
 - c) Das paradoxe Ergebnis nach der lex lata
 - d) Konstruktive Abhilfen, um eine Verjährung des Regressanspruchs des Gläubigers zu vermeiden
- E. Bedeutung der Entscheidung

A. Der vom OGH zu beurteilende Sachverhalt

Nach einem Unfall am 28. 1. 2009 richtete das nach dem Unfall querschnittgelähmte Unfallopfer am 29. 4. 2009 ein Forderungsschreiben an den Versicherungsverband (im Folgenden stets: Verband), der einstandspflichtig ist, weil der Lenker mit einem zwar versicherungspflichtigen, aber in concreto nicht haftpflichtversicherten Kfz die Kollision verschuldet hatte. Nach Erbringung von Akontoleistungen von € 60.000,- am 3. 12. 2010 und € 30.000,- am 14. 5. 2010 brachte das Verkehrsunfall-opfer am 9. 6. 2010 die Klage gegen den Verband ein. Der bekl Lenker trat dem Verfahren als Nebeninterveni-ent bei. Am 8. 10. 2012 erging ein TeilanerkennnisU zu einer Haftungsquote von 75%. Dieser Prozess wurde so-dann fortgesetzt. Am 30. 11. 2012 brachte der Verband gegen den Lenker gestützt auf § 4 Abs 1 Z 1 und § 13 Satz 1 VOEG eine Klage auf Rückersatz der bereits ge-leisteten € 90.000,- ein. In einem Schriftsatz v 12. 3. 2013 stützte der kl Verband sein Begehren auch auf die §§ 896, 1313 Satz 2 ABGB. Der Bekl wendete Verjäh-rung ein und verwies darauf, dass noch zwei weitere Fahrzeuge an dem Unfall beteiligt gewesen seien, der Verletzte sich aber nur an den Verband gewendet habe. Die beiden weiteren Lenker treffe ein Mitverschulden von je 1/3.

B. Die Entscheidung der Vorinstanzen und des OGH

In allen drei Instanzen wurde der Anspruch des Verbands wegen Verjährung abgewiesen. Betont wird, dass es ein „elementares Rechtsprinzip“ sei, dass der Schuldner durch eine Zession nicht schlechter gestellt werden dürfe.²⁾ Das müsse auch dann gelten, wenn der Regressgläubiger ein Versicherer sei. Die Rev wurde zugelassen, weil es zur Frage der Verjährung eines nach § 13 VOEG auf den Verband übergegangenen Anspruchs an höchst-gerichtl Rsp fehle und die Rsp zur Verjährung von ver-sicherungsrechtlichen Regressansprüchen (§§ 67, 158 f VersVG; § 24 Abs 4 KHVG) von jener zur Verjährung nach den §§ 896, 1313 ABGB abweiche.

Der OGH ließ die Rev aus dem erstgenannten Grund zu und bestätigte das abweisende Begehren des BerG. Er stellte klar, dass die Legalzessionsnorm des § 13 VOEG der Vorgängernorm des § 7 VerkOG entspreche, für die § 67 VersVG Vorbild gewesen sei. Die Stellung des Verbands sei dem eines Kfz-Haft-pflichtversicherers angenähert.³⁾ Es wird eine Parallele gezogen zu den §§ 67 und 158 f VersVG; § 24 Abs 3 KHVG sowie § 1358 ABGB. In all diesen Fällen löse

zwar die Zahlung an den Gläubiger den Anspruchs-übergang kraft Legalzession aus, was freilich an der Verjährungsfrist des übergegangenen Anspruchs nichts ändere. Insofern gelte Abweichendes in den Fäl-len der §§ 896, 1302 und 1313 Satz 2 ABGB. In diesen Fällen entstehe nach stRsp⁴⁾ ein eigener Anspruch mit der Folge einer 30-jährigen Verjährungsfrist gem § 1478 ABGB ab dem Zeitpunkt der Zahlung.⁵⁾

Der OGH vertritt „jedenfalls für den hier zu beurtei-lenden Regressanspruch“ eine abschließende Spezialität der in § 13 VOEG getroffenen Regelung mit der Folge, dass durch die Legalzession keine Änderung der Ver-jährungsfrist des übergegangenen Anspruchs bewirkt werde.⁶⁾ Der 2. Senat erkennt, dass dies zu „unbefriedi-genden Ergebnissen“ führen kann, wenn der Legalzes-sionar erst knapp vor Ablauf der Verjährungsfrist be-langt werde, sodass dann der Regressanspruch bei Zah-lung schon verjährt sei. Ein solcher Fall liege hier freilich nicht vor; der nunmehrige Kl habe nach Erbringung der ersten Zahlung noch ausreichend Zeit für die Durchset-zung des Regressanspruchs gehabt – bei Fristbeginn am 28. 1. 2009 (Zeitpunkt des Unfalls) noch bis 28. 2. 2012 (drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger iSv § 1489 ABGB), somit mehr als zwei Jahre (gerechnet ab der ersten Zahlung am 3. 12. 2009).

Erwähnt wird, dass der (späte) Zeitpunkt der Ein-bringung der Regressklage (des Verbands gegen den nicht versicherten Lenker bzw Halter) mit dem vom Unfallopfer gegen den Verband geführten Rechtsstreit zusammenhängen mag. Umstände, die eine Unterbre-chung oder Hemmung der Verjährung rechtfertigen könnten, habe der Verband aber „im gegenständlichen Verfahren nicht releviert“. Deshalb erübrige sich eine nähere Auseinandersetzung mit den in der Lehre zu dieser Frage diskutierten Lösungsvorschlägen.⁷⁾

Auch die vom BerG erwogene und im Hinblick auf 7 Ob 227/08 w⁸⁾ verworfene analoge Anwendung des § 27 Abs 2 KHVG werde in der Rev nicht aufgegriffen. Der Kl erachte vielmehr eine Ausdehnung der zu den Bestimmungen des KHVG entwickelten Judikatur auf die Legalzession nach § 13 VOEG als „in keiner Weise sach- und praxisgerecht“. Mögliche weiterführende Überlegungen zu diesem Ansatz seien daher nicht anzustellen. „Unter diesen Prämissen“ sei der Regressan-spruch verjährt. →

2) So auch OGH 6 Ob 21/10 x RdW 2010/520.

3) So auch OGH 2 Ob 33/00t ZVR 2000/72.

4) OGH 7 Ob 19/05b VR 2009/794; 1 Ob 31/08b ÖBA 2010/1589; 2 Ob 111/09a.

5) OGH 2 Ob 191/12w Zak 2013/661.

6) AA OGH 6 Ob 613/83 SZ 57/29: Wahlrecht zwischen § 1358 und § 896 ABGB, wobei einzuräumen ist, dass es in diesem Sachverhalt darauf nicht ankam: Anspruch des Bürgen gegen den Gläubiger (eine Bank) auf Herausgabe von Unterlagen gegen Mitbürgen, wo-bei sich die Bank zu Unrecht auf das Bankgeheimnis stützte; OGH 7 Ob 723/86 EvBl 1987/191: Wahlrecht bejaht, freilich unter Beru-fung auf das deutsche Recht, wo sich die Rechtslage infolge der Abschaffung der Regelverjährung von 30 Jahren durch die Schuld-rechtsreform nunmehr geändert hat.

7) Dazu erstmals *Ch. Huber*, Die Verjährung von gesetzlichen Rücker-satzansprüchen, JBl 1985, 395, 400: Ablaufhemmung von sechs Monaten unter Berufung auf § 6 DHG und § 6 AHG; ähnl *P. Byd-linski/Coors*, Gesamtregress, Freistellungsansprüche und Legal-zession unter Mitschuldner? ÖJZ 2007/25 (FN 42, 43).

8) OGH 7 Ob 227/08w ZVR 2011/7 (*Ch. Huber*).

C. Worauf hat sich der kl Verband verlassen?

Der Kl geht davon aus, dass ein Regressanspruch erst mit der Zahlung an den Dritten entstehe; vorher könne der Regressgläubiger über den Anspruch auch noch gar nicht verfügen. Der Verband verweist auf die strukturell gleichgelagerten E 7 Ob 281/00 z und 7 Ob 71/05 z⁹⁾ (2. Rechtsgang), bei der der 7. Senat des OGH auf den Zeitpunkt der Zahlung abgestellt habe. Die bloße Passivlegitimation des Verbands aufgrund der Behauptung eines Haftungsfalls nach den §§ 4 und 6 VÖEG könne nicht zum Beginn des Laufes der Verjährung eines Anspruchs führen, über den der Verband vor Zahlung noch gar nicht verfügen könne. Das widerspreche fundamentalen Grundsätzen des Verjährungsrechts.

Eine Parallele zu den Legalzessionsnormen des VersVG bzw KHVG sei nicht angebracht, weil es sich bei der Einstandspflicht des Verbands um eine Haftung sui generis aus dem VÖEG handle. Maßgeblich sei eine Analogie zu den §§ 896 und 1313 Satz 2 ABGB, wonach der Lauf der Verjährungsfrist für einen Regressanspruch des Verbands erst zu laufen beginne, wenn die Ersatzpflicht unverrückbar feststehe bzw die Leistung tatsächlich erbracht worden sei. Ein Vorbringen zu Hemmungs- oder Unterbrechungsgründen wurde nicht erstattet; offenbar war sich der kl Anwalt – trotz der Abweisung in erster und zweiter Instanz – wegen der VorE 7 Ob 281/00 z und 7 Ob 71/05 z¹⁰⁾ zu siegessicher, wobei er (vielleicht auch) zu wenig bedacht haben mag, dass in concreto der 2. und nicht der 7. Senat zu entscheiden hatte.

D. Die Zielsetzungen des Verjährungsrechts

Der Eintritt der Verjährung wird damit begründet, dass es ein „elementares Rechtsprinzip“ sei, dass durch eine Zession, auch durch eine Legalzession, es nicht zu einer Verschlechterung der Rechtsposition des Schuldners kommen dürfe. Dem stellt der Regressgläubiger den „fundamentalen Grundsatz“ entgegen, dass es niemals zur Verjährung eines Anspruchs kommen dürfe, über den der Gläubiger noch gar nicht verfügen könne. Das ist jeweils dick aufgetragen. Die Wahrheit liegt – wie so häufig – in der Mitte zwischen solchen Extrempositionen. Der OGH entschied einen Einzelfall und war dementsprechend vorsichtig: Er verwies darauf, dass zur Hemmung oder Unterbrechung kein Vorbringen erstattet wurde, eine analoge Anwendung des § 27 Abs 2 KHVG in der Rev nicht aufgegriffen worden sei und bejahte „unter diesen Prämissen“ „jedenfalls für den hier zu beurteilenden Regressanspruch“ den Eintritt der Verjährung. Es gilt im Folgenden auszuloten, wo sich die Mitte zwischen den beiden behaupteten Extrempositionen befindet und ob der Regressanspruch tatsächlich verjährt war oder es zum Eintritt der Verjährung im konkreten Prozess infolge des nicht ausreichenden kl Vorbringens gekommen ist.

1. Gläubigersaumal, Schuldnerschutz sowie Interesse der Rechtsordnung an möglichst zeitnaher Klärung des Sachverhalts

Das Verjährungsrecht ist in erster Linie eine Sanktion auf die Saumsal des Gläubigers. Dieser muss – jeden-

falls objektiv – nachlässig gewesen sein, mag auch kein subjektives Verschulden gegeben sein. Der Schutz des Schuldners ist eher eine Reflexwirkung und kann jedenfalls nicht uneingeschränkte Geltung verlangen. Erwähnt sei bloß § 332 ASVG, wo es zum Anspruchsübergang im Unfallzeitpunkt und in Abhängigkeit von der Leistungspflicht des SVTr kommt,¹¹⁾ sodass dessen Kenntnis von Schaden und Schädiger maßgeblich ist, was durchaus eine Verschlechterung der Rechtsposition des Schuldners (Schädigers) bewirkt. Neben Gläubiger- und Schuldnerschutz besteht zusätzlich ein Interesse der Rechtsordnung, dass der Gläubiger seine Ansprüche zeitnah vor Gericht geltend macht, wenn er sich mit dem Schuldner nicht einigen kann, weil die Kosten der Suche nach der Wahrheit umso höher sind, je weiter zurück ein Sachverhalt liegt. Abgesehen davon, dass die Überzeugungskraft von Urteilen leidet, wenn sie auf formale Beweislastverteilungsregeln gestützt werden, kommt das finanzielle Argument hinzu, dass bei lange zurückliegenden Sachverhalten die von den Parteien zu leistenden Gerichtsgebühren geringer sind als die tatsächlichen Prozesskosten.

2. Beachtung dieser Wertungen im konkreten Sachverhalt

a) Die Rechtsfolge der Legalzession nach § 13 Satz 1 VÖEG

Bei Zugrundelegung dieser Prämissen erscheint es sachgerecht, dem Wortlaut folgend durch die Legalzession grundsätzlich keine Änderung der Verjährung eintreten zu lassen. Ob es sich dabei um § 1358 ABGB; §§ 67, 158 f VersVG; § 24 Abs 4 KHVG oder § 13 Satz 1 VÖEG handelt, spielt keine Rolle. Der Regressanspruch des Verbands gegen den Halter oder Lenker des nicht versicherten Fahrzeugs hat frappante Ähnlichkeiten zum Regressanspruch des Haftpflichtversicherers gegen den VersN oder Mitversicherten beim kranken Deckungsverhältnis nach § 158 f VersVG oder § 24 Abs 4 KHVG. Es handelt sich somit nicht – wie der Kl meint, der auf eine Haftung sui generis aus dem VÖEG verweist – um eine spezifisch privatversicherungsrechtliche Frage, sondern um eine des allg Privatrechts. Dass der Schuldnerschutz nicht uneingeschränkt gilt, erkennt auch der 2. Senat, indem er für solche Fälle, in denen der Regressgläubiger erst knapp vor Ablauf der Verjährungsfrist belangt wird, Abhilfekonstruktionen in Erwägung zieht, für die im vorliegenden Sachverhalt freilich kein Anlass war, weil der Regressgläubiger noch über zwei Jahre für die Durchsetzung des Regressanspruchs Zeit hatte.

9) Referiert von *Danzl*, ZVR 2006/42: Dass es sich um einen grenzüberschreitenden Sachverhalt handelte, vermag die Strukturparallelen nicht zu beseitigen. Auch insoweit hatte der Regressgläubiger nach der erbrachten Leistung mehr als ein Jahr Zeit zur Durchsetzung des Regressanspruchs, wartete aber bis zum letzten Tag der dreijährigen Frist (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zahlung) mit der Einbringung der Regressklage zu.

10) Referiert von *Danzl*, ZVR 2006/42.

11) *Neumayr* in *Schwimmann*, ABGB Praxiskomm⁹ § 332 ASVG Rz 102. Zur analogen Heranziehung des § 332 ASVG aus letzter Zeit OGH 2 Ob 6/13 s Zak 2013/228.

b) Konkurrenz mit den §§ 896, 1302, 1313 Satz 2 ABGB

Der Verband kann wie ein Kfz-Haftpflichtversicherer mit der Direktklage belangt werden. Er haftet neben Halter und Lenker als Solidarschuldner. Für den Regressanspruch eines Solidarschuldners gegenüber einem anderen wird freilich in stRsp¹²⁾ judiziert, dass ein solcher Regressanspruch einerseits der 30-jährigen Verjährungsfrist nach § 1478 ABGB unterliege und zudem erst mit Zahlung des Regressgläubigers an den Dritten zu laufen beginne. Dieses Auseinanderklaffen ist das eigentliche Dilemma, das es zu lösen gilt.

Vor diesem Hintergrund vermag die Exklusivität der durch die Legalzession bewirkten ganz kurzen Verjährung, nämlich die des übergegangenen Anspruchs, nicht ohne Weiteres zu überzeugen. Weshalb soll ein Rückgriffsanspruch eines Solidarschuldners gegen einen beliebigen anderen 30 Jahre lang möglich sein, gegen einen, dem gegenüber der Gesetzgeber – zusätzlich – eine Legalzession angeordnet hat, aber einer viel kürzeren Verjährungsfrist unterliegen? Dass es durch die zusätzliche Anordnung einer Legalzession zu einer Verkürzung der Rechtsposition des Regressgläubigers kommen soll, vermag a priori nicht einzuleuchten:

Mit der Anordnung der Legalzession ist auch der Übergang von Sicherungsrechten des eingelösten Anspruchs verbunden, also gerade eine Stärkung der Rechtsposition des Gläubigers, mag das bei Regressansprüchen eines Versicherers typischerweise auch keine Rolle spielen. Und dass das Bedürfnis nach zeitnaher Klärung des Sachverhalts bei Regressansprüchen zwischen Solidarschuldnern grundsätzlich anders zu beurteilen sei als beim übergegangenen Anspruch,¹³⁾ ist nicht mehr als eine *petitio principii*. Sowohl wegen der Klärung des übergegangenen Anspruchs, etwa nach einer freiwilligen Zahlung eines Solidarschuldners an den Gläubiger, als auch der zwischen den Solidarschuldnern bestehenden Quoten ist eine zeitnahe Sachverhaltsklärung wünschenswert.

Der Wertungswiderspruch löst sich freilich in Wohlgefallen auf, wenn man nach dem Vorschlag der Lehre¹⁴⁾ den Regressanspruch zwischen Solidarschuldnern gem den §§ 896, 1302, 1313 Satz 2 ABGB nach den Regeln der Legalzession beurteilt. Die versicherungsrechtlichen Legalzessionsnormen mitsamt dem § 1358 ABGB würden sich dann harmonisch in ein Gesamtkonzept einfügen, bei dem der Schuldnerschutz gebührende Beachtung erfährt und dem Erfordernis der zeitnahen Klärung des Sachverhalts Rechnung getragen wird. Zu beachten ist dabei freilich, dass der Regressgläubiger nur dann mit der Sanktion der Verjährung belegt werden darf, wenn er objektiv keine realistische Möglichkeit hatte, seinen Anspruch durchzusetzen, ihm somit Saumsal vorzuwerfen ist.

c) Das paradoxe Ergebnis nach der *lex lata*

Es gibt im zu beurteilenden Sachverhalt eine Vielzahl von Solidarschuldnern, nämlich Halter und Lenker des nicht versicherten Kfz, Verband sowie die beiden anderen Lenker bzw Halter samt den hinter diesen stehenden Kfz-Haftpflichtversicherern. Der mögliche Regressanspruch gegen die anderen Schädiger verjährt in

30 Jahren, lediglich der dem § 158 f VersVG bzw § 24 Abs 4 KHVG nachgebildete Regressanspruch des Verbands gem § 13 Satz 1 VOEG gegen den Halter oder Lenker des zwar versicherungspflichtigen, in concreto aber nicht versicherten Fahrzeugs ist womöglich schon vor Zahlung des Regressgläubigers an den geschädigten Dritten verjährt.

Im konkreten Fall wollte der Verband vom Schädiger – zu Recht – vollen Ersatz; was bleibt, ist – immerhin – ein Regressanspruch gegen die solidarisch haftenden Mitschädiger in dem Maß, in dem diese den Schaden gegenüber dem Halter bzw Lenker des nicht versicherten Fahrzeugs endgültig zu tragen gehabt hätten. Wie wäre es aber, wenn der Geschädigte zunächst die beiden anderen Schädiger oder deren Kfz-Haftpflichtversicherer belangt hätte? Dann hätte der – vermeintlich nun gar nicht mehr so schutzwürdige – Lenker bzw Halter des nicht versicherten Fahrzeugs 30 Jahre lang mit einem Rückgriffsanspruch zu rechnen. Soll es nun für dessen Schutzbedürftigkeit auf den Zufall ankommen, wen der Geschädigte zunächst belangt?

d) Konstruktive Abhilfen, um eine Verjährung des Regressanspruchs des Gläubigers zu vermeiden

Analoge Anwendung des § 27 Abs 2 KHVG

Meldet der Geschädigte den Anspruch beim Kfz-Haftpflichtversicherer an, und sei es auch in unbezifferter Form, bewirkt der Zugang der Schadensmeldung gem § 27 Abs 2 KHVG eine Fortlaufhemmung bis zur schriftlichen Ablehnung des Anspruchs. Da der Verband dem Verkehrsunfallopfer gegenüber wie ein Kfz-Haftpflichtversicherer einzustehen hat,¹⁵⁾ könnte man darin einen Ansatz sehen für eine Hemmung der Verjährung des vom Unfallopfer erhobenen Anspruchs. Durch die Zahlung des Verbands erlischt der Anspruch nicht; vielmehr bewirkt die Legalzession einen Rechtsübergang des Schadenersatzanspruchs des Unfallopfers gegen den schädigenden Lenker bzw Halter kraft Gesetzes auf den Verband. Wenn es aber durch die Zahlung an das Unfallopfer nicht zum Erlöschen, sondern zum Rechtsübergang kommt, geht der Schadenersatzanspruch in dem Zustand über, in dem er sich im Zeitpunkt des Rechtsübergangs befand, somit in gehemmter Form.

Dass § 27 Abs 2 KHVG seinem Wortlaut nach nicht den Regressanspruch erfasst, würde eine solche Rechtsfolge nicht hindern, ist es doch das Wesen der Zession, dass durch die Abtretung die Rechtsqualität des Anspruchs gerade erhalten bleibt. Erst teleologische Überlegungen, dass es insoweit um einen besonderen Schutz des geschädigten Dritten geht, der nicht dem einstandspflichtigen Kfz-Haftpflichtversicherer beim Regress zugutekommen soll, vermag eine Eliminierung dieser Rechtsfolge zu bewirken.¹⁶⁾ Dafür mögen gute Gründe bestehen. Allerdings darf der Ver-

12) OGH 7 Ob 19/05 b VR 2009/794; 1 Ob 31/08 b ÖBA 2010/1589; 2 Ob 111/09 a.

13) So OGH 7 Ob 723/86 EvBl 1987/191.

14) *Kozioł*, Haftpflichtrecht I³ (1997) Rz 14/21; *M. Bydlinski in Rummel*³ § 1489 Rz 2 a.

15) OGH 2 Ob 33/00 t ZVR 2000/72.

16) So OGH 7 Ob 227/08 w ZVR 2011/7 (*Ch. Huber*).

band nicht deshalb zu einer Zahlung des Schadenersatzanspruchs des Unfallopfers gegen den Schädiger innerhalb der ursprünglichen Verjährungsfrist genötigt werden, um sich jeglichen Rückersatzanspruch gegen den Regressschuldner zu erhalten. Insofern muss eine Abhilfemöglichkeit bestehen, die nicht vom Entgegenkommen einer anderen Partei abhängig ist.

Unterbrechung der Verjährung gem § 1497 ABGB durch Streitverkündung oder Beitritt als Nebenintervenient

Mangels entsprechenden Vorbringens haben sich weder die Vorinstanzen noch der OGH mit der Frage befasst, ob es nicht durch den Beitritt des Bekl als Nebenintervenient zu einer Verjährungsunterbrechung gekommen ist. Zielsetzung des Verjährungsrechts ist es, den Schuldner davor zu schützen, dass dieser sich in Sicherheit wiegt und nach langer Zeit mit einem Begehren konfrontiert wird, das er nicht mehr entkräften kann, weil er die – womöglich vorhandenen, jedenfalls aber erlangbaren – Beweismittel nicht gesammelt oder aufbewahrt hat.

Genau das ist aber bei einer Streitverkündung nicht gegeben. Der deutsche Gesetzgeber hat die Streitfrage, ob eine Streitverkündung Einfluss auf die Verjährung hat, im Zuge der Schuldrechtsreform in § 204 Abs 1 Z 6 BGB eindeutig geklärt, mag er diese – wie die Einbringung einer Klage in § 204 Abs 1 Z 1 BGB – auch als Hemmung qualifiziert haben. Die Terminologie ist Nebensache; bedeutsam ist, dass der Gläubiger bei seinem Regressanspruch gegenüber dem Nebenintervenienten, dem er den Streit verkündet hat, genau so wenig wie bei einer Klageerhebung Verjährung befürchten muss, solange er das Verfahren gehörig fortsetzt.

Man mag hier spitzfindig feststellen, dass im vom OGH zu beurteilenden Sachverhalt keine Streitverkündung erfolgte, weil sich der Bekl offenbar aus eigenen Stücken zur Nebenintervention entschloss. „Tant mieux“ ist man geneigt zu sagen. Der Bekl wusste somit genau, dass je nach Ausgang des Prozesses zwischen dem Verkehrsunfallopfer und dem Versicherungsverband er im Ausmaß der dort festgestellten Schadenshöhe den Schaden endgültig zu tragen hat. Das sollte aber als Warnung ausreichen, noch dazu, weil die Solemnität eines Gerichtsverfahrens ihm die Ernsthaftigkeit der Rechtsverfolgung vor Augen führt.

Hätte der Kl dazu vorgetragen, der Prozess wäre womöglich zu seinen Gunsten ausgegangen. Der Streitverkündung bzw dem freiwilligen Beitritt als Nebenintervenient ist mE Unterbrechungs- bzw Hemmungswirkung beizumessen,¹⁷⁾ was der Gesetzgeber nun auch in § 933b Abs 2 Satz 3 ABGB ausdrücklich angeordnet hat, was als Analogiebasis zu werten ist und nicht als Umkehrschluss.¹⁸⁾ Dabei sollte man insofern großzügig sein, als Verjährung so lange nicht eintreten sollte, bis der rk Abschluss des Hauptprozesses feststeht; selbst wenn der dort bekl Schuldner – aus welchem Grund immer und sei es unter Vorbehalt – Akontozahlungen leistet, sollte dadurch keine eigene – von der Unterbrechung oder Hemmung nicht erfasste – Frist weiterlaufen.

Eine davon zu unterscheidende Frage ist, ob sich der Kl in der Tat auf Hemmung oder Unterbrechung berufen hätte müssen. Immerhin hat er vorgetragen, dass seiner Meinung nach Verjährung gerade nicht eingetreten sei. Es gilt der Grundsatz „iura novit curia“, sodass eine unzutreffende rechtliche Qualifikation nicht schaden sollte.¹⁹⁾ Das Gericht hat vielmehr den Sachverhalt nach allen in Betracht kommenden Gründen rechtlich zu prüfen und darauf aufbauend eine – sachgerechte – Entscheidung zu treffen.

Allerdings wird eine Prozesspartei – namentlich in einem Musterprozess – die Möglichkeit haben, eine bestimmte Rechtsfrage in einem Prozess klären zu lassen, indem sie explizit kundtut, dass sie sich auf bestimmte Rechtsgründe nicht stützen will. Gerade beim Verband wäre so etwas nicht abwegig, wenn man grundsätzlich geklärt haben wollte, ob der Lauf der Verjährung eines Regressanspruchs auch schon vor Zahlung an den Dritten beginnen kann. Dass dies so ist, hat man nun schwarz auf weiß. Man hat hoch gepokert – und verloren.

E. Bedeutung der Entscheidung

Der Eindruck, dass es sich um einen ausgerissenen Fall einer Haftung sui generis an der Schnittstelle zwischen Privatversicherungsrecht und Verkehrsrecht handelt, trägt. Vielmehr geht es um eine der zentralen – bislang ungelösten – Fragen der Verjährung von Regressansprüchen, nämlich der Konkurrenz von „schlichten“ und „durch Legalzession verstärkten“ Regressansprüchen. Sieht man von der nicht behandelten Frage, ob die Nebenintervention des in diesem Prozess bekl Lenkers bzw Halters im Hauptprozess des Geschädigten gegen den Verband Einfluss auf die Verjährung des Regressanspruchs hat, ist die Entscheidung zutreffend. Die Divergenz zu 7 Ob 281/00z und 7 Ob 71/05z²⁰⁾ (2. Rechtsgang) ist freilich gegeben. Diese sollte mE alsbald – durchaus iS der Entscheidung des 2. Senats – beseitigt werden, weil die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs bzw die erfolgreiche Erhebung der Verjährungseinrede nicht vom Zufall der Geschäftsverteilung zwischen 2. und 7. Senat abhängig sein sollte. Für den regressierenden Verband mitsamt der von ihm betrauten Anwälte sowie die sonstigen (Kfz-)Haftpflichtversicherer ist das ein deutlicher Appell, Regressansprüche zeitnah zu erheben und nicht aus – falsch verstandenem Stolz – auf ein umfassendes Vorbringen zu verzichten, weil man ansonsten mit leeren Händen dasteht, frei nach der Devise: Außer Spesen nichts gewesen.

17) Ch. Huber, Die Verjährung von gesetzlichen Rückersatzansprüchen, JBl 1985, 467, 472f, 476; diesem folgend Gruber, Verfahrenshilfe und Klagefrist nach § 12 Abs 3 VersVG – zugleich ein Beitrag zur Verjährungsunterbrechung, JBl 1991, 564, 574f; Mader/Janisch in Schwimann, ABGB Praxiskomm³ § 1489 Rz 34; aA Madl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 1497 Rz 29 (Stand Oktober 2011); OGH 1 Ob 507/83; den Streitstand referierend Perner in Schwimann, ABGB Taschenkomm² § 1497 Rz 8.

18) IdS Vollmeier in Klang³ § 1497 Rz 75; M. Bydliniski in Rummel³ § 1497 Rz 9a.

19) So zuletzt ausdrücklich OGH 3 Ob 212/13t Zak 2014/185.

20) Referiert von Danzl, ZVR 2006/42.

→ In Kürze

Gilt für einen Regressanspruch die Verjährungsfrist des übergegangenen Anspruchs oder beginnt diese erst ab dem Zeitpunkt der Zahlung an den Dritten zu laufen? Sofern der Anspruchsübergang durch eine spezielle Regressnorm – wie hier § 13 VOEG – geregelt ist, entscheidet sich der 2. Senat im Gegensatz zur Judikatur des 7. Senats für die Verjährungsfrist des übergegangenen Anspruchs. Das gilt nicht nur für den Anlassfall, sondern sämtliche Konstellationen der Gesamtschuld, bei der stets § 1358 ABGB anzuwenden ist, wobei allerdings zu beachten gewesen wäre, dass es durch die Nebenintervention des Regressschuldners zu einer Verjährungsunterbrechung wie bei einer Klage gekommen ist.

→ Zum Thema

Über den Autor:

o. Univ.-Prof. Dr. Christian Huber ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht an der RWTH Aachen.

Kontaktadresse: RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen.

Tel: +49 (0)241 80 96 347, Fax: +49 (0)241 80 69 47 69,

E-Mail: huber@privatrecht.rwth-aachen.de

Internet: www.privatrecht.rwth-aachen.de/huber

Vom selben Autor erschienen:

Ein – lohnender – Blick ins schweizerische Haftpflichtrecht, ZVR 2013, 190; Die Radfahrerhelm-E des BGH – was ist geklärt, was noch offen? NZV 2014, 489; Die Schmerzensgeldrente – bloß eine alternative Abgeltungsform? in FS- E. Lorenz (2014) 603; Über den Stellenwert von Blech und Blut im deutschen Schadensrecht – Akzentverschiebungen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung, in FS Jaeger (2014) 309; BGH: Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht [...], ZVR (seit Heft 6/2007 bis dato); über 370 Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt im österr und deutschen Schadenersatzrecht.

